

Änderung der Grenzen zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Freiburg Heilige Familie und Lehen. — Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen. — Tag der Verkehrssicherheit. — Religionspädagogischer Ferienkurs. — Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge auf Schloß Hirschberg (Bellngries/Opf.). — Akademiekurs für Geistliche des Landes. — Citatio per edictum. — Ernennung. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 64



Änderung der Grenzen zwischen den römisch-katholischen Pfarreien und Kirchengemeinden Freiburg Heilige Familie und Lehen

In Angleichung an die zwischen der Stadt Freiburg und der Gemeinde Lehen geänderte Gemarkungsgrenze wird hiermit rückwirkend vom 1. Januar 1967 der von Lehen nach der Stadt Freiburg umgemeindete Gebietsteil mit der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Familie in Freiburg unter gleichzeitiger Aufnahme in den Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg vereinigt und das von der Stadt Freiburg nach Lehen gekommene Teilgebiet unter Lostrennung von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Familie und unter Ausgliederung aus dem Verband der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Freiburg der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Lehen zugeteilt.

Das Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg und das Landratsamt Freiburg — Untere Verwaltungsbehörde — haben gemäß Art. 11 Abs. 1 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 a der Verordnung zum Vollzug des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 17. Mai 1923 i. d. F. vom 19. März 1956 (Ges.-Bl. S. 71) mit Schreiben vom 19. bzw. 24. April 1967 die staatliche Genehmigung erteilt.

Freiburg i. Br., den 28. April 1967

Hermann
Erzbischof

Nr. 65

Ord. 23. 5. 67

Zweite Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konzilskonstitution über die Liturgie

Die Instruktion der Ritenkongregation vom 26. September 1964 zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution hatte als ein Prinzip der Liturgiereform deren stufenweise Verwirklichung angegeben. Nach dreijähriger Anwendung schien nun die Zeit gekommen zu sein, den ersten Schritten weitere folgen zu lassen. Dies geschieht durch die zweite Instruktion der Ritenkongregation zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die Liturgie vom 5. April 1967. Sie tritt am 29. Juni 1967 in Kraft. Die Geistlichen mögen die Zeit bis dahin benutzen, sich mit dem Inhalt dieser Instruktion vertraut zu machen und den Sinn der Änderungen den Gemeinden auf angemessene Weise zu erläutern. Der lateinische Text der Instruktion sowie eine deutsche Übersetzung wird als Beilage im nächsten Amtsblatt veröffentlicht werden. Das Liturgische Institut bereitet außerdem ein Merkblatt vor, in dem die Ritusänderungen in knapper Weise zusammengestellt und kurz erläutert werden.

Außer den Bestimmungen, die mit dem Ende der vacatio legis am 29. Juni 1967 sofort in Kraft treten, enthält die Instruktion Bestimmungen, die eine vorherige Beschlußfassung durch die Bischofskonferenzen voraussetzen. Das ist vor allem die Bestimmung über den Vortrag des Canon Missae in der Muttersprache. Da die in den Diözesangebetbüchern und Volksmeßbüchern abgedruckte Übersetzung des Kanon, die vor etwa vierzig Jahren geschaffen wurde, nicht für das laute Sprechen oder Singen bestimmt war und auch andere Mängel aufweist, hat die Deutsche Bischofskonferenz sich nicht entschließen können, diese Übersetzung für den liturgischen Gebrauch zu approbieren, sondern bereits bei ihrer vorletzten Sitzung den Auftrag erteilt, eine neue deutsche Kanonübersetzung herzustellen. Dies ge-

schieht in Zusammenarbeit mit den Liturgischen Kommissionen des gesamten deutschen Sprachgebietes. Erst wenn diese neue Übersetzung von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz approbiert und vom Heiligen Stuhl konfirmiert ist, wird die Bestimmung der Instruktion über die Muttersprache beim Kanon in den deutschen Bistümern angewandt werden dürfen. Bis dahin bleibt der lateinische Kanontext verpflichtend.

Nr. 66

Ord. 22. 5. 67

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung und Erziehung in den Volksschulen und in den berufsbildenden Schulen wurde übertragen:

Nordbaden

1. im Dekanat Heidelberg:
dem Erzb. Schulinspektor Stadtpfarrer Walter Berthold in Heidelberg „St. Vitus“ in der Volksschule der Pfarrkuratie „St. Paul“ in Heidelberg.
2. im Dekanat Waibstadt:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Konrad Krieg in Aglasterhausen in den Schulen der Pfarreien: Lobenfeld, Mauer, Neckarbischofsheim und Spechbach.
3. im Dekanat Wiesloch:
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Dekan, Pfarrer Joseph Köstel in Rot in den Schulen der Pfarreien: Mühlhausen b. W., Rauenberg, Rettigheim, Walldorf und Wiesloch;
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Alois Rupp in Walldorf in den Schulen der Pfarreien: Baiertal, Balzfeld, Nußloch und Rotenberg.

Südbaden

1. im Dekanat Donaueschingen:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Franz Duffner in Döggingen in den Schulen der Pfarreien: Bräunlingen, Gütenbach, Hubertshofen, Hüfingen, Tannheim und Wolterdingen.

2. im Dekanat Kinzigtal:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Hermann Müller in Schenkenzell in den Schulen der Pfarreien: Hornberg, Niederwasser und Wolfach.
3. im Dekanat Linzgau:
a) dem Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Eberle in Urnau in den Schulen der Pfarreien: Bergheim, Bermatingen, Hepbach, Immenstaad, Kluftern und Leutkirch — jetzt Neufrach;
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Johann Traber in Immenstaad in den Schulen der Pfarreien: Hagnau, Kippenhausen, Markdorf und Meersburg.
4. im Dekanat Offenburg:
a) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Anton Doll in Schutterwald in den Schulen der Pfarreien: Ortenberg und Waltersweier;
b) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joachim Grunwald in Honau in den Schulen der Pfarreien: Bohlsbach, Ebersweier, Weier und Windschlag;
c) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Rudolf Ullrich in Niederschopfheim in den Schulen der Pfarreien: Diersburg, Elgersweier, Rammersweier und Schutterwald;
d) dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Peter Widmaier in Rammersweier in den Schulen der Pfarreien: Niederschopfheim und Weingarten (= Zell-Weierbach und Fessenbach).
5. im Dekanat Rastatt:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Paul Enderle in Kuppenheim in den Schulen der Pfarreien Bietigheim, Ötigheim, Ottersdorf Pittersdorf, Steinmauern und Wintersdorf.
6. im Dekanat Renchtal:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Joseph Börsig in Zusenhofen in den Schulen der Pfarreien: Erlach, Nußbach, Tiergarten und Ulm b. O.
7. im Dekanat Stockach:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Egon Keller in Orsingen in den Schulen der Pfarreien: Espasingen, Ludwigshafen, Mahlsprüren i. T., Stahringen, Wahlwies und Zizenhausen.
8. im Dekanat Stühlingen:
dem neuernannten Erzb. Schulinspektor Pfarrer Karl Oberle in Dillendorf in den Schulen der Pfarreien: Bettmaringen, Bonndorf i. Schw., Epfenhofen, Ewattingen und Fützen.

Nr. 67

Ord. 8. 5. 67

Tag der Verkehrssicherheit

(25. Juni 1967)

Aufgrund eines Beschlusses der Fuldaer Bischofskonferenz vom vorletzten Jahr wird alljährlich der „Tag der Verkehrssicherheit“ im Bereiche der Kirche weitergeführt. Als Termin wurde für das Jahr 1967 Sonntag, der 25. Juni, festgelegt. Aus besonderen praktischen Gründen kann in einzelnen Fällen ein diesem Tag naheliegender Sonntag gewählt werden.

Das Thema des diesjährigen „Tages der Verkehrssicherheit“ lautet: Friede und Freude — durch Straße und Auto. Ohne auf einen Hinweis über die Lebensbedrohung auf der Straße (16 800 Tote im Jahre 1966) zu verzichten, sollen vor allem aber auch die im Thema angedeuteten positiven Möglichkeiten betont werden, die das Auto und der Tourismus den Christen von heute bieten.

Wie in den früheren Jahren, so wird auch diesmal die „Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft Verkehr“ durch ihre Arbeitsstelle (Verlag Wort und Werk, 5 Köln-Müngersdorf, Brauweiler Weg 103) rechtzeitig vor dem „Tag der Verkehrssicherheit“ kostenlos geeignetes Material zur Verfügung stellen, vor allem Predigtsskizzen, Anregungen zu Jugend- und Kinderstunde sowie eine begrenzte Zahl Bild-Flugblätter „Gottes zehn Gebote — auch im Straßenverkehr“.

Der „Tag der Verkehrssicherheit“ hat in den letzten Jahren eine immer größere Beachtung erfahren, die im Hinblick auf die Notsituation auf der Straße hoffentlich auch in diesem Jahre noch eine weitere Steigerung erfährt.

Nr. 68

Ord. 28. 4. 67

Religionspädagogischer Ferienkurs in Donauwörth

Christliche Weltoffenheit und Katechese

Zum 21. Male seit dem Wiederbeginn nach dem zweiten Weltkrieg veranstaltet die Pädagogische Stiftung Donauwörth die pädagogischen Ferienwochen, deren Kurs für Katecheten diesmal unter dem Gesamthema steht: Christliche Weltoffenheit im Sinne des II. Vatikanischen Konzils.

Vom 24.—28. Juli findet dieser Kurs für Lehrkräfte aller Schulgattungen (Geistliche, Katechetinnen,

Katecheten, Lehrerinnen und Lehrer) statt, für den folgende Referenten ihre Mitwirkung zugesagt haben: Univ.-Prof. Dr. Bruno Dreher, Bonn; Univ.-Prof. Dr. Adolf Exeler, Freiburg i. Br.; Prof. Dr. Erich Feifel, Pädagogische Hochschule München-Pasing; Dozent Dr. Edgar Korherr, Pädagogische Akademie der Erzdiözese Wien; Rektor Dr. Alfred Gleißner, München; und Rektor Elmar Gruber, München.

Die Vorträge und Aussprachen werden neben einer grundsätzlichen Besinnung auf das neue Verhältnis von Kirche und Welt möglichst konkret auf die Folgerungen für die Katechese in der Grundschule, in der Hauptschule und im 9. Schuljahr eingehen.

Der ebenfalls in den Sommerferien veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen findet vom 31. Juli bis 4. August statt.

Beide Kurse stehen wieder unter der bewährten Leitung von Professor Ferdinand Kopp, München.

Interessenten an diesen Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Unterkunft usw. auf Anforderung von Herrn Direktor Max Auer, Casianeum, 8850 Donauwörth, Postfach.

Nr. 69

Ord. 26. 4. 67

Arbeitstagung des Instituts für missionarische Seelsorge auf Schloß Hirschberg (Bellngries/Opf.)

Das Institut für missionarische Seelsorge, Frankfurt, veranstaltet vom 20. bis 23. Juni 1967 auf Schloß Hirschberg (Bellngries/Opf.) eine kerygmatische Arbeitstagung „Christlicher Glaube und neue Daseinserfahrung“.

Es konnte dafür folgende Referenten gewinnen:

Prof. Dr. Gerhard Voss OSB, Abtei Niederaltaich: „Glaube im apostolischen Kerygma“;

Univ.-Prof. Dr. Joseph Meurers, Wien:

„Glaubenskrise des heutigen Menschen“;

Univ.-Prof. Dr. Heinrich Fries, München:

„Ungeschützter Glaube?“;

Univ.-Prof. Dr. Leo Scheffczyk, München:

„Theologisches Glaubensverständnis heute“;

Prof. Dr. Peter Lippert CSSR, Hennef:

„Glaube und Fehlglaube —
Versuch einer Typologie“

P. Werner Holler CSSR, Ingolstadt:

„Ich glaube, Herr, hilf meinem Unglauben!“
(Predigtparadigma).

Anmeldungen sind bis spätestens 10. Juni an das Institut für missionarische Seelsorge, 6 Frankfurt 1, Waldschmidtstraße 42 a, zu richten. Von dort geht das genaue Tagungsprogramm zu.

Nr. 70

Ord. 5. 5. 67

Akademiekurs für Geistliche des Landes

Vom 19. 6. bis 1. 7. 1967 findet auf dem Klausenhof ein Akademiekurs für Geistliche des Landes statt. Der Kurs wird sich vornehmlich mit dem christlichen Leben in der ländlichen Gemeinde sowie mit den Fragen zur Neuordnung des Schulwesens befassen. Außerdem wird Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Vertretern der KLJB, des Kath. Landvolks, mit Lehrern und Dozenten des Klausenhofes gegeben.

Nähere Anfragen bzw. Anmeldungen sind zu richten an die Deutsche Landjugendakademie Klausenhof, 4293 Dingden, Postfach 44.

Nr. 71

Off. 18. 5. 67

Citatio per edictum

Friburgen.

Causa nullitatis matrimonii
I. Instantiae Haupt - Bunze.

Cum ignoretur locus actualis commorationis domnae Ruth natae Bunze divortiatæ Haupt, quæ

post divortium civile in Heidelberg pronuntiatum in Canadam emigravisse dicitur, cuius autem cognomen actuale post novum matrimonium civile initum nobis non est notum, per hoc edictum eandem in hac causa conventam peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum die 28 mensis junii anni 1967 hora undecima in Sede Officialatus (Freiburg i. Br., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedictae domnae curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

Prof. Dr. Udalricus Mosiek, Officialis
Dr. Conradus Schmidt, Notarius

Ernennung

Die Hl. Kongregation für die Ostkirche hat den Hochw. Herrn Pfarrer Paul Bliznetzow, Gundelfingen bei Freiburg, mit Schreiben vom 15. Mai 1967 zum Erzpriester ernannt.

Im Herrn sind verschieden

8. Mai: Bartelt Wilhelm, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Holzhausen, † in Bühl.

8. Mai: Förty Emil, resign. Pfarrer von Großweier, † im Vinzentiuskrankenhaus in Karlsruhe.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat